

Nutzungsvertrag für Vertriebspartner

Dieser Nutzungsvertrag für Vertriebspartner einschließlich der zugehörigen Anlagen (im Folgenden „**Nutzungsvertrag**“) regelt abschließend die Vertragsbeziehungen zwischen der Plug-InSurance GmbH, Unter den Linden 32-34, 10117 Berlin, Amtsgericht Charlottenburg HRB 203298 B (im Folgenden „**Plug-In**“) und [DETAILS ZUM VERTRIEBSPARTNER] (im Folgenden: „**Vertriebspartner**“), (Plug-In und Vertriebspartner gemeinsam die „**Parteien**“) hinsichtlich der in diesem Nutzungsvertrag genannten Leistungen von Plug-In. Andere Vertragswerke, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertriebspartners, gelten nicht.

Präambel

Plug-In hat eine Software für eine durch Videos und Avatare unterstützte virtuelle, im Internet abrufbare Beratung im Bereich Finanzen und Versicherungen entwickelt und betreibt diese als online Cloud-Lösung mit dem in der Leistungsbeschreibung angegebenen Funktionsumfang (diese Software im Folgenden der „**Robo**“). Der Robo wird zur Beratung von Endkunden eingesetzt. Der Robo bildet in seiner Basisversion den Beratungsprozess im Bereich der arbeitnehmerfinanzierten betrieblichen Altersversorgung in Form der Direktversicherung ab. Zusätzlich können weitere Beratungsfelder und -prozesse beauftragt und genutzt werden. Für den Vertriebspartner ergibt sich hieraus die Möglichkeit, nach Abschluss eines Nutzungsvertrags mit Plug-In seinen Endkunden eine vollautomatisierte Online-Beratung zu den vom Robo umfassten Produkten anzubieten. „**Endkunden**“ bedeutet dabei für die Zwecke dieses Nutzungsvertrags alle natürlichen Personen, die von ihrem Endgerät aus über einen Browser oder auf andere Weise, z.B. per Client-Software, auf den Robo zugreifen, um sich zu den im Robo erläuterten Produkten beraten zu lassen.

Die Parteien vereinbaren vor diesem Hintergrund wie folgt:

1. Leistungen von Plug-In: Bereitstellung des Robo

- 1.1. Plug-In stellt dem Vertriebspartner den Robo als Clouddienst („Software-as-a-Service“) über Web-Browser zur Verfügung. Der Robo ist über einen Direktlink für den Vertriebspartner und die Endkunden verfügbar.
- 1.2. Der Nutzer hat keinen Anspruch auf bestimmte Versionen oder Aktualisierungen der Systemsoftware für den Robo (Betriebssystem, Webserver, Standarddienste etc.). Das Serverhousing erfolgt in München in einem Rechenzentrum der SpaceNet AG. Plug-In stellt dabei sicher, dass der Zugriff auf den Robo durch die Endkunden und Vertriebspartner für die Dauer des Vertrages gewährleistet ist, wobei eine 98 %-ige Verfügbarkeit im Jahresdurchschnitt vereinbart wird. Die Einzelheiten ergeben sich aus der **Anlage 1** (Service Level Agreement).
- 1.3. Plug-In stellt dem Vertriebspartner den Robo in angepassten Versionen zur Verfügung, die den jeweils anwendbaren Gruppenvertrag für verschiedene Arbeitgeber der Endkunden berücksichtigen. Pro Arbeitgeber stellt Plug-In dem Vertriebspartner einen Robo zur Verfügung. Die jeweiligen Arbeitgeber bzw. Organisationen der Firmenkunden des Vertriebspartners ergeben sich aus der **Anlage 2** (Liste Firmenkunden).
- 1.4. Plug-In übernimmt die laufende sowie anlassbezogene technische Wartung des Robo. Die Wartungspflichten werden im Einzelnen wie folgt definiert: Die Einbindung von Updates und Upgrades der dem Robo zugrunde liegenden Software sowie die Anpassung der Inhalte, Software und Produkte aufgrund von gesetzlichen Änderungen wird von Plug-In vorgenommen.
- 1.5. Der Vertriebspartner kann Plug-In per E-Mail zur Lösung von Problemen und möglichen Störfällen mit Blick auf den Robo kontaktieren. Plug-In ist ausdrücklich berechtigt, Subunternehmer mit der Bearbeitung von Emailanfragen der Vertriebspartner zu beauftragen. Die entsprechende E-Mailadresse teilt Plug-In rechtzeitig vor Zurverfügungstellung des Robo mit. Die E-Mail hat eine Beschreibung des technischen Problems und jede sonstige weitere relevante Information, die die Angelegenheit umschreibt, zu enthalten. Weiter anzugeben sind Kontaktdetails (Telefonnummern und Faxnummern), unter denen der Vertriebspartner zu erreichen ist.
- 1.6. Plug-In ist berechtigt aber nicht verpflichtet, den Robo mit Updates zu versehen, soweit dies der Verbesserung der Nutzbarkeit dient. Plug-In informiert den Vertriebspartner in angemessener Weise über die in einem Update vorgenommenen Änderungen.

- 1.7. Den Robo stellt Plug-In dem Vertriebspartner allein als automatisierte Lösung zur Beratung von Endkunden zur Verfügung. Alle Angebote an Endkunden erstellt der Vertriebspartner jedoch grundsätzlich im eigenen Namen und auf eigene Verantwortung. Plug-In geht hinsichtlich der Angebotserstellung oder Beratungsergebnisse keine eigene Vertragsbeziehung zum Endkunden ein.

2. Nutzung des Robos durch Endkunden und Vertriebspartner

- 2.1. Der Vertriebspartner stellt sicher, dass nur Autorisierte Nutzer Zugriff auf den Direktlink für den Robo haben. „**Autorisierte Nutzer**“ sind Endkunden, die bei dem Firmenkunden angestellt sind, für den der jeweilige Robo bestellt wurde. Der Vertriebspartner ist berechtigt, den Robo einer beliebigen Zahl von solchen Autorisierten Nutzern zur Verfügung zu stellen, die sich online zu den in den Robo integrierten Produkten informieren wollen und beraten lassen möchten.
- 2.2. Gegenüber den Endkunden als natürliche Personen und Verbraucher im Sinne des § 13 BGB tritt allein Plug-In als Anbieter des Robos auf und darf die Endkunden einer Endnutzerlizenz- und Nutzungsvereinbarung unterwerfen, soweit diese Vereinbarung keine weiterreichenden Pflichten oder weitergehende Nutzungsbegrenzungen für die Endnutzer enthält als dieser Nutzungsvertrag, insbesondere die Nutzung des Robo nicht von der Entrichtung einer Vergütung durch die Endnutzer abhängig macht. Diese Endnutzerlizenz- und Nutzungsvereinbarung wird nicht gegen zwingend geltendes Recht, insbesondere Daten- oder Verbraucherschutzbestimmungen, verstoßen.
- 2.3. Plug-In ist im Rahmen dieses Nutzungsvertrags berechtigt, pseudonyme Berichte auf Basis der Vermittlernummer des Vertriebspartners an den Anbieter des jeweils im Robo erläuterten Produkts zu übermitteln, aus denen sich jeweils die Zahl der Nutzungsverträge inklusive Name des Arbeitgebers der Endnutzer (ausgenommen Namen von Einzelpersonen oder Einzelkaufleuten) und die Zahl der Robo-Beratungen ergibt. In keinem Fall werden diese Berichte jedoch Klarnamen von Endkunden enthalten oder diese als Personen identifizieren.
- 2.4. Um es Plug-In zu ermöglichen, den Robo bereitzustellen, ist es erforderlich, dass Plug-In von seinem „**Produktpartner**“, der Allianz Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, Informationen einholt betreffend den Gruppenvertrag des Vertriebspartners und/oder betreffend den jeweiligen Gruppenvertrag des Arbeitgebers der Endkunden. Hierzu wird Plug-In die betreffende Gruppenvertragsnummer an den Produktpartner übermitteln. Nur auf diese Weise ist es möglich, im Rahmen des Beratungsprozesses sowie der Angebotserstellung die Bedingungen und Maßgaben des anwendbaren Gruppenvertrages angemessen im Robo zu berücksichtigen.
- 2.5. Der Robo ermöglicht die unmittelbare Erstellung von Vorschlägen an Endkunden. Sofern ein solcher Vorschlag im Robo erstellt und unterschrieben wird, wird Plug-In die Antragsdaten und -dokumente an den Vertriebspartner und an den Produktpartner zur weiteren Bearbeitung übermitteln. Vor der erstmaligen Bereitstellung des Robo wird Plug-In dem Vertriebspartner den jeweiligen Robo zur Abnahme anbieten. In diesem Rahmen trifft den Vertriebspartner, den jeweiligen Robo auf inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Nach Abnahme des Robo durch den Vertriebspartner trifft Plug-In hinsichtlich der abgenommenen Inhalte keine Verantwortung. Der Vertriebspartner wird gegenüber Plug-In die Abnahme innerhalb angemessener Frist wenigstens in Textform erklären. Sofern Inhalte anzupassen oder zu ergänzen sind, wird der Vertriebspartner dies Plug-In mitteilen. Als abgenommen gilt der Robo auch, wenn Plug-In innerhalb der gesetzten Frist keine Beanstandung von Mängeln durch den Vertriebspartner zugeht.

3. Vergütung; Rechnungstellung

Für die Leistungen nach diesem Nutzungsvertrag zahlt der Vertriebspartner an Plug-In eine pauschale laufende, jährliche Nutzungsgebühr in Höhe von EUR 1.000,00 EUR zzgl. MwSt. pro Firmenkunde bzw. pro Gruppenvertrag. Die Vergütung versteht sich netto zuzüglich etwaiger gesetzlich zu entrichtender Steuern. Zahlungsziel ist für alle gestellten Rechnungen jeweils dreißig (30) Tage ab Zugang der jeweiligen Rechnung. Verzug des Vertriebspartners tritt nach Fälligkeit unmittelbar auch ohne Zugang einer Mahnung ein.

4. Nutzungsrechte

- 4.1. Plug-In räumt dem Vertriebspartner während der vereinbarten Laufzeit das einfache nicht-übertragbare Recht ein, den Robo zu nutzen und seinen autorisierten Nutzern die Nutzung des Robo mittels Fernzugriff ausschließlich zur Ausübung der Beratungstätigkeit des Vertriebspartners und seiner verbundenen Unternehmen gemäß den Bedingungen des Nutzungsvertrags zu gestatten. Dies umfasst das Recht zur Vervielfältigung (derzeit § 15 Abs. 1 UrhG, § 16 UrhG, § 69c Nr. 1 UrhG) der Software, z.B. des Installierens, Ladens in den jeweiligen Arbeitsspeicher, Ablaufen-Lassens und sonstigen Speicherns auf einem oder mehreren Servern (Server-Cluster) und auf einer beliebigen Anzahl von Geräten, und zur öffentlichen Wiedergabe einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung (derzeit § 15 Abs. 2 UrhG, § 19a UrhG, § 69c Nr. 4 UrhG), soweit diese Nutzungen für den vertragsgemäßen Gebrauch erforderlich sind.
- 4.2. Die Nutzungsbefugnis ist auf den Robo gemäß des Nutzungsvertrags im dort geregelten Umfang, insbesondere nach Anzahl der Autorisierten Nutzer und anderen Nutzungsmetriken beschränkt.
- 4.3. Der Vertriebspartner darf auch seinen nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen und Geschäftspartnern die vereinbarungsgemäße Nutzung des Robo gestatten. Der Vertriebspartner steht für Handlungen und Unterlassungen seiner verbundenen Unternehmen wie für eigene Handlungen und Unterlassungen ein. Im Übrigen ist es dem Vertriebspartner untersagt, den Robo unterzulizensieren, zu lizensieren, zu verkaufen, zu verleasen, zu vermieten oder anderweitig Dritten zur Verfügung zu stellen.
- 4.4. Der Vertriebspartner darf den Robo nur in dem Umfang nutzen, der vertraglich festgelegt ist. Im Übrigen stehen im Verhältnis zum Vertriebspartner alle Rechte an dem Robo Plug-In oder ihren Lizenzgebern zu, auch soweit diese durch dessen Vorgaben oder Mitarbeit entstanden sind. Dem Vertriebspartner ist bei der Nutzung des Robo ausdrücklich Folgendes untersagt: (a) den Robo oder die Robo-Inhalte ganz oder teilweise zu kopieren, übersetzen, disassemblieren, dekompileieren, zurückzuentwickeln oder anderweitig zu modifizieren oder abgeleitete Werke hiervon zu erstellen (b) eine Nutzung des Robo in einer Weise, die gegen anwendbares Recht verstößt (z. B. durch die rechtswidrige Übermittlung oder Zugänglichmachung von Informationen und Daten); (c) Schutzrechte Dritter zu verletzen; (d) den Betrieb der Software oder der Systeme, die für das Hosten des Robo genutzt werden, oder anderer Geräte oder Netzwerke, die mit dem Robo verbunden sind, zu stören oder zu unterbrechen; (e) die Nutzerauthentifizierung oder Sicherheitsvorkehrungen des Robo oder eines damit verbundenen Hosts, Netzwerks oder Kontos zu umgehen oder offenzulegen; (f) den Robo zu dem Zweck zu nutzen, ein Konkurrenzprodukt zu entwickeln oder die Funktionen oder die Benutzungsoberfläche des Robo zu kopieren; (g) einem direkten Wettbewerber von Plug-In Zugriff auf den Robo einzuräumen.

5. Haftung

- 5.1. Plug-In haftet uneingeschränkt für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder Arglist von Plug-In, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 5.2. Darüber hinaus haftet Plug-In auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, aber begrenzt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden.
- 5.3. Weiterhin haftet Plug-In uneingeschränkt für von Plug-In zu vertretende Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen.
- 5.4. Eine weitergehende vertragliche oder gesetzliche Haftung ist – soweit sie nicht gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen.
- 5.5. Soweit die Haftung von Plug-In ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen sowie für seine Haftung für deren Verhalten.

6. Geheimhaltung

- 6.1. Der Vertriebspartner verpflichtet sich gegenüber Plug-In, alle vertraulichen Informationen, die ihm im Vorfeld und/oder im Rahmen der Ausführung dieses Nutzungsvertrags bekannt wurden oder werden, geheim zu halten, insbesondere durch Umsetzung angemessener technischer und organisatorischer Maßnahmen jeden Zugang Dritter zu diesen Informationen zu vermeiden. Der Vertriebspartner hat sämtliche durch ihn berechtigten Nutzer, Mitarbeiter und Angestellte, soweit sie hierzu nicht bereits aufgrund ihres Arbeitsvertrages verpflichtet sind, zur Geheimhaltung in dem hier definierten Umfang zu verpflichten.
- 6.2. Vertraulich im Sinne dieser Nutzungsvertrag sind alle Informationen, die von dem Plug-In als solche gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus der Natur der Informationen ergibt. Dies schließt insbesondere die nach diesem Nutzungsvertrag zu zahlende Vergütung mit ein.
- 6.3. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung nach vorstehender Ziffer 6.2 gilt nicht für vertrauliche Informationen, (i) die zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme durch den Vertriebspartnern bereits offenkundig oder allgemein bekannt sind oder ohne eine Verletzung dieser Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden, (ii) die dem Vertriebspartnern von einem Dritten ohne eine Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung gegenüber dem Plug-In übergeben werden, (iii) die unabhängig von diesen Nutzungsverträgen von dem Vertriebspartnern entwickelt wurden oder (iv) wenn und soweit die vertraulichen Informationen aufgrund einer vollziehbaren behördlichen oder gerichtlichen Anordnung herauszugeben sind und der Vertriebspartnern den Plug-In unverzüglich nach Kenntnis der Offenlegungspflicht unterrichtet und Gelegenheit gegeben hat, gegen die Offenlegung vorzugehen.

7. Datenschutz

- 7.1. Plug-In tritt gegenüber Endkunden als Verantwortlicher für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Robo auf und wird nicht als Auftragsverarbeiter des Vertriebspartners tätig. Bei Nutzung des Robo tritt allein der Vertriebspartner als Verantwortlicher auf und wird kennzeichnen, dass er Daten an Plug-In übermittelt. Der Vertriebspartner kommt in diesem Rahmen seinen datenschutzrechtlichen Pflichten nach, einschließlich etwaiger Informationspflichten nach (derzeit) Art. 12 bis 14 DSGVO. Insbesondere die Übermittlung der Endkundendaten an Plug-In wird der Vertriebspartner in seiner eigenen Datenschutzerklärung gegenüber den Endkunden offenlegen. Dafür steht es dem Vertriebspartner frei, die gem. **Anlage 3** (Textbausteine Datenschutzerklärung) von Plug-In bereitgestellten Textbausteine zu verwenden. Die Verwendung der Textbausteine entbindet den Vertriebspartner jedoch nicht von einer eigenen Prüfung hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung.
- 7.2. Plug-In verwendet vom Vertriebspartner übermittelte personenbezogene Daten ausschließlich zur Erfüllung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses.
- 7.3. Die Parteien verpflichten sich auch darüber hinaus zur Einhaltung der Bestimmungen zum Datenschutz und zur Datensicherheit. Hierzu gehört insbesondere die Gewährleistung des Bestehens einer ausreichenden Rechtsgrundlage für die Erhebung im Rahmen des Robo oder ggf. Übermittlung an den Vertriebspartner.
- 7.4. Allen Endkunden als natürlichen Personen, deren personenbezogene Daten Plug-In verarbeitet, stehen die durch das Datenschutzrecht gewährleisteten Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung zu.

8. Laufzeit; Kündigung

- 8.1. Der Vertriebspartnernutzungsvertrag hat eine Mindestlaufzeit von zwölf (12) Monaten ab dem Datum des Vertragsschlusses durch Unterschrift der Parteien. Er verlängert sich automatisch um weitere zwölf (12), sofern er nicht mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit bzw. des jeweiligen Verlängerungszeitraums gekündigt wird.
- 8.2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung durch Plug-In liegt insbesondere vor, wenn

- 8.2.1. der Vertriebspartner mit Zahlung der gesamten Vergütung oder eines nicht unerheblichen Teils davon mehr als acht (8) Wochen im Verzug ist, von Plug-In nach Verstreichen der acht Wochen nochmals schriftlich unter Androhung der Kündigung zur Zahlung aufgefordert wurde und binnen Verstreichen einer Nachfrist von weiteren 4 Wochen nicht gezahlt hat oder
- 8.2.2. der Vertriebspartner Dritten unberechtigt und schuldhaft Zugang zum Robo verschafft hat.
- 8.3. Die Kündigung bedarf der Schriftform, eine Kündigung in Textform ist nicht zulässig.
- 8.4. Mit der Beendigung dieses Nutzungsvertrags erlöschen alle Rechte des Vertriebspartners zur Nutzung des Robo. Plug-In wird mit Wirksamwerden der den Zugang über den Direktlink deaktivieren, sofern nicht ein anderer Beendigungszeitpunkt für die Nutzung vereinbart worden ist.
- 8.5. Alle auf diesen Nutzungsvertrag bezogenen und vor Vertragsbeendigung entstandenen Zahlungsverpflichtungen und sämtliche Bestimmungen hinsichtlich der Geheimhaltung, des Eigentums, der gewerblichen Schutzrechte sowie Schutz und Einschränkungen hinsichtlich der Nutzung der Robo-Medien und des Robos sowie der Produkte und Produktinformationen des Vertriebspartners gelten auch nach teilweiser oder vollständiger Beendigung dieses Nutzungsvertrags fort.

9. Sonstiges

- 9.1. Soweit nach diesem Nutzungsvertrag Schriftform erforderlich ist, reicht die Wahrung der Anforderungen des § 126b BGB (Textform) hierfür aus, sofern nicht ausdrücklich abweichend angegeben.
- 9.1. Der Vertriebspartner kann eigene Ansprüche gegen Ansprüche von Plug-In nur dann aufrechnen oder wegen derartiger Ansprüche Zurückbehaltungsrechte geltend machen, wenn die Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 9.2. Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG). Gerichtsstand ist Berlin.

Folgende Anlagen sind integraler Bestandteil dieses Vertrags:

Anlage 1: Service Level Agreement

Anlage 2: Liste Firmenkunden

Anlage 3: Textbausteine Datenschutzerklärung

– Unterschriftenseite folgt –

Plug-InSurance GmbH

[VERTRIEBSPARTNER]

Berlin, den [DATUM]

[ORT], den [DATUM]

(Unterschrift)

Marcus Wetzel
Geschäftsführer

(Unterschrift)

Maximilian Obst
Prokurist

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Anlage 1: Service Level Agreement

Folgende Vereinbarungen zur IT-Sicherheit, Datenspeicher- und -sicherung sowie Service Levels werden zwischen Plug-In und dem Nutzer geschlossen:

- Auslagerung von Backup-Daten erfolgt verschlüsselt außerhalb des Rechenzentrums.
- Datenwiederherstellung erfolgt innerhalb der Servicezeiten in einer Zeitspanne von 24 Stunden.
- Datenspeicher und Datenmedien werden gegen Einzelnachweis gelöscht oder vernichtet.
- Datensicherung: Täglich. Sicherungen der letzten 30 Tage sind vorrätig. Monatssicherungen der letzten 12 Monate sind vorrätig. Jahressicherungen der letzten 2 Jahre sind vorrätig.
- Reaktionszeiten: Bei betriebsverhindernden Fehlern < 1 Stunde; sofortige Einleitung von Korrekturmaßnahmen und schnellstmögliche Behebung. Bei betriebsbehindernden Fehlern < 1 Stunde; Korrektur grundsätzlich innerhalb von 48 Stunden.
- Disaster-Recovery: Wiederherstellung der Daten und des Systems innerhalb von 48 Stunden.
- Verfügbarkeit des Systems (gemäß der Leistungsbeschreibung aus Anlage 1 des Nutzungsvertrags, Teil A Ziff. 1-4): garantiert wird eine Verfügbarkeit des Systems mindestens jeweils 99% je Woche.
- Servicezeiten: Montag bis Freitag von 09.00 bis 17.00 Uhr.
- Passwortsicherheit: mind. 8 Zeichen, davon mind. 1 Buchstabe, 1 Zahl und 1 Sonderzeichen. Ablauf nach 90 Tagen.
- Sonstige Schutzmaßnahmen: Nach Absprache
- Zugriffs- und Antwortgeschwindigkeiten: Nach Absprache
- Optional: Single Sign-On
- Auf Verlangen des Nutzers kann über die Anwenderzahl (Endkunden) informiert werden.
- Service Level Credits bei Unterschreiten der Mindestverfügbarkeit: Wird in einem Monat die oben bezeichnete (Mindest-)Verfügbarkeit unterschritten, hat Plug-In dem Nutzer Service Level Credits im Folgemonat in Form einer Credit Note (Gutschrift) zu leisten: Service Level Credit in Höhe von 10 % der monatlichen Nutzungsgebühr für jeden Monat, in dem die Verfügbarkeit zwischen 99 % und 98 % lag und in Höhe von 20 % der monatlichen Nutzungsgebühr für jeden Monat, in dem die Verfügbarkeit unter 98 % lag; außerordentliches Kündigungsrecht des Nutzers, wenn die Verfügbarkeit unter 95 % im Monat beträgt; bei Nichtverschulden, z.B. Änderung gesetzlicher, tarifvertraglicher Bestimmungen oder „höherer Gewalt“ sind Service Level Credits nicht zu leisten; die Beweislast für Nichtverschulden liegt bei Plug-In.

Anlage 3. Textbausteine Datenschutzerklärung

HINWEIS

ES HANDELT SICH BEI DEN NACHFOLGENDEN FORMULIERUNGEN LEDIGLICH UM UNVERBINDLICHE VORSCHLÄGE. ES OBLIEGT DEM VERTRIEBSPARTNER, DIE ENTSPRECHENDEN INFORMATIONEN IN DIE EIGENE DATENSCHUTZERKLÄRUNG IN PRÄZISER; TRANSPARENTER UND LEICHT ZUGÄNGLICHER FORM EINZUPFLEGEN.

Einleitende Bemerkungen zum Einsatz des Robo (bei der Beschreibung der Datenverarbeitungen des Vertriebspartners einzufügen):

- Wir nutzen für unsere Vermittlungs- und Beratungstätigkeit auch eine automatisierte Online-Beratungsplattform. Dort können Sie sich bequem über das Internet zum Thema betriebliche Altersvorsorge beraten lassen und sich auch maßgeschneiderte Angebote zu den Vorsorgeprodukten des jeweiligen Versicherers unterbreiten lassen. Die jeweils auf der Plattform verarbeiteten Daten sind in den dortigen Formularen bzw. der Benutzeroberfläche ersichtlich.

Empfohlene Rechtsgrundlage:

- Artikel 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DSGVO – Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen

Ergänzend zu bisherigen Zwecken:

- Automatisierte Online-Beratung zur arbeitnehmerfinanzierten betrieblichen Altersversorgung
- Weiterleitung von Antragsdaten- und unterlagen an den Versicherer im Rahmen einer Online-Plattform

Ergänzend zu bisherigen Empfängern von personenbezogenen Daten:

- Für das Angebot der automatisierten Online-Beratung zur betrieblichen Altersvorsorge übermitteln wir Ihre IP-Adresse sowie die jeweils auf der Plattform eingegebenen personenbezogenen Daten an den technischen Betreiber des Online-Angebots, die Plug-InSurance GmbH, Unter den Linden 32-34, 10117 Berlin. Die Übermittlung erfolgt ausschließlich zum Zweck der Bereitstellung des Online-Angebots sowie der Bearbeitung Ihrer Anfrage. Die Daten werden dann an den jeweiligen Versicherer übermittelt. An Dritte erfolgt dagegen keine Übermittlung. Auch Plug-InSurance verarbeitet alle Daten ausschließlich in dem Umfang, der nötig ist, um Ihnen die Plattform bereitzustellen und Ihre Anfrage zu bearbeiten.